



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzerneinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 23.01.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-3721.25_04-3-32	München, 26.04.2024

## Verkehrsflughafen München; Technisches Servicegebäude am Vorfeld Ost (TSG Ost)

### Anlagen:

1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 23.01.2024 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (nachfolgend Luftamt genannt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2023, GVBl. S. 718, zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.03.2024 (154. ÄPG), Az. ROB-3721.25\_04-3-31, folgenden

## **155. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(155. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Heißstraße 130  
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de





**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                    Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) PFB MUC**

**1                    Änderungen in Abschnitt B 2 (Rollbahnen und Vorfelder)**

In Abschnitt B 2 wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan B2 - 03d Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000.

**2                    Änderungen in Abschnitt I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung)**

In Abschnitt I/J wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000.

**3                    Änderung in Abschnitt D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung)**

In Abschnitt D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH), Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000.

### III

### Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Technisches Servicegebäude am Vorfeld Ost (TSG Ost)

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines TSG Ost und zur übergeordneten Erschließung des Vorfeldes Nord-Ost wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die bei der Ausführung des Plans zu beachten und umzusetzen sind, soweit diese Plangenehmigung keine abweichenden Regelungen trifft:
  - Antrag vom 23.01.2024
  - Vorhabenbeschreibung Technisches Servicegebäude, Fäkalien-schütte mit Frischwasserversorgung, Flughafen München GmbH, vom 23.08.2023
  - Grundriss-Plan mit Koordinaten, M 1: 500, vom 06.05.2022
  - Grundriss Erdgeschoss Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
  - Dachdraufsicht Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
  - Ansichten Neubau Technisches Servicegebäude 1, M 1: 100, vom 21.12.2021
  - Schnitt A-A, B-B, Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
  - Schrägansicht Nord-Ost, Gebäudeeckpunkte und Gebäudekubatur Fäkalien-schütte
  - Erläuterungsbericht Entwässerung, Erweiterung Vorfeld Nord-Ost – übergeordnete Erschließung, Gauff GmbH & Co. Engineering KG, vom 22.01.2024, nebst Anlagen
  - Gutachten Nr. K273/21 Prüfung der Planung des Projekts „Versorgungsgebäude für Trinkwasser bzw. Abwasser auf dem Flughafen München [FMG Neubau]“ auf Konformität mit den Anforderungen der AwSV, Infraserb GmbH & Co. Gendorf KG, vom 16.09.2021
  - Aktualisierung des AwSV-Gutachtens K273/21 („Prüfung der Planung des Projekts: „Versorgungsgebäude für Trinkwasser bzw. Abwasser auf dem "Flughafen München [FMG Neubau]“ auf Konformität zu den Anforderungen der AwSV“) hinsichtlich der geänderten Ausführung im Bereich Entleerstelle Deo-mittel/Sole, Infraserb GmbH & Co. Gendorf KG, vom 22.01.2024
  - Bericht Neubau Technisches Servicegebäude Ost Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, emc Gesellschaft zur Erfassung und Bewertung von Umweltdaten mbH, vom 12.08.2022



14.47.4 Bei der Errichtung des Bauwerks eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte, insbesondere Kräne, sind beim Luftamt gesondert zu beantragen (§ 12 LuftVG).“

**V Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen)**

**1 Änderung in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)**

In der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird folgende Zeile angefügt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
114	Technisches Servicegebäude am Vorfeld Ost (TSG Ost)	155. ÄPG 26.04.2024	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Technisches Servicegebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000

**2 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)**

In Ziffer V.7 wird folgende Ziffer V.7.26 eingefügt:

"7.26 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für die Errichtung eines Technischen Servicegebäudes Ost (TSG Ost) erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 23.01.2024
- Baugrube Hochbau - Bauwasserhaltung, Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, GAUFF GmbH & Co. Engineering KG, vom 19.01.2024 mit Anlagen 1 bis 6
- Bauwasserhaltung Erweiterung Vorfeld Nordost - Neubau TSG Technisches Servicegebäude, Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.11.2023

Hinweis:

Es gilt die allgemeine Befristung zum 31.12.2030 (Ziffer V Satz 2)

- 7.26.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Erding mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.26.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.
- 7.26.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein maximales Entnahmevolumen von 675.000 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Förderleistung von insgesamt ca. 73 l/s festgesetzt.
- 7.26.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.26.5 Zur quantitativen Beweissicherung sind an ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich, möglichst kontinuierlich, über Datenlogger zu erfassen: 5636Q (Zustrom), 5614 Q, 3016Q (Abstrom). Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt als Excel-Datei zu übermitteln.
- 7.26.6 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.26.7 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken, vorbehalten.
- 7.26.8 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u.a. bewertet werden.
- 7.26.9 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.26.10 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.26.11 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

- 7.26.12 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o.g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Bei der Verwendung von Chromat reduzierten Zementen gilt der Wert für Chromat als eingehalten.
- 7.26.13 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen.
- 7.26.14 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.
- 7.26.15 Die Haftung der FMG für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, den Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.26.16 Die FMG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.26.17 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.“



Es wird folgende Ziffer V.39 angefügt:

- "39 Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Technischen Servicegebäudes am Vorfeld Ost (TSG Ost) und der Rampengerätstation 5 am Vorfeld Nord-Ost (RGS 5) über zwei (Box-) Rigolen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser
- 39.1 Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des TSG Ost und der Rampengerätstation 5 am Vorfeld Nord-Ost über zwei (Box-) Rigolen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG erteilt.
- 39.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag vom 23.01.2024
  - Erläuterungsbericht Entwässerung, Erweiterung Vorfeld Nord-Ost – übergeordnete Erschließung, Gauff GmbH & Co. Engineering KG, vom 22.01.2024, nebst Anlagen 1 bis 6
- 39.3 Dauer der Erlaubnis:  
Die Erlaubnis wird bis zum 30.04.2054 befristet.
- 39.4 Allgemeiner Hinweis:  
Die nach den einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den folgenden Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 39.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 39.5.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen
- 39.5.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Planung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 39.5.1.2 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und belasteten Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.
- 39.5.1.3 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.

- 39.5.1.4 Die Mächtigkeit des Sickerraums hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand laut Vorgabe im DWA-Arbeitsblatt A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- 39.5.1.5 Die Niederschlagswasserbehandlungs- und -versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu betreiben und zu warten.
- Insbesondere die dezentralen Sedimentationsanlagen sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben, zu warten und zu reinigen. Abgesetzter Schlamm ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- 39.5.1.6 Die Einleitung von anderen Abwässern als die beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt.
- 39.5.1.7 Die Abfüllfläche darf nicht in den Regenwasserkanal zu einer Versickerungsanlage entwässern.
- 39.5.1.8 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen ist untersagt.
- 39.5.1.9 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dieser Behörde durchgeführt werden.

#### 39.5.2 Bauabnahme

Die Abwasseranlagen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen. Auf Grundlage der vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt München geprüften Antragsunterlagen muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Zur ordnungsgemäßen Abnahme ist der PSW so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann.

Hinweis: Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist im Internet unter [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) erhältlich.

Die Abnahmebestätigung ist dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.

### 39.5.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 39.5.4 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 39.5.5 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die FMG hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 101 WHG, Art. 58 BayWG) den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren.

### 39.6 Hinweise

39.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadloسة Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.

39.6.2 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die FMG.

39.6.3 Sollten unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen zur Ausführung kommen, sind u. U. zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das zu versickernde Regenwasser vorzunehmen. In diesem Fall muss erneut eine Bewertung nach ATV-DVWK-M153 erfolgen und die Einleitung des Niederschlagswassers neu beantragt werden. Bei einer Beschichtung des Daches ist noch ein Nachweis nach DIN 55634 nachzureichen, dass die Korrosionsklasse III gewährleistet wird.“

## 4 Einfügung einer Ziffer V.40

Es wird folgende Ziffer V.40 angefügt:

"40 Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 BayWG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der Rampengerätestation 5 (RGS 5) und des Technischen Servicegebäudes (TSG Ost) über ein Versickerungsbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser

40.1 Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der RGS 5 und des TSG Ost über ein Versi-

ckerungsbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, Art. 15 BayWG erteilt.

40.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 23.01.2024
- Erläuterungsbericht Entwässerung, Erweiterung Vorfeld Nord-Ost – übergeordnete Erschließung, Gauff GmbH & Co. Engineering KG, vom 22.01.2024, nebst Anlagen 1 bis 6

40.3 Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis wird bis zum 30.04.2054 befristet.

40.4 Allgemeiner Hinweis:

Die nach den einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den folgenden Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

40.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

40.5.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

40.5.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Planung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

40.5.1.2 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und belasteten Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.

40.5.1.3 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.

40.5.1.4 Die Mächtigkeit des Sickertraums hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand laut Vorgabe im DWA-Arbeitsblatt A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

40.5.1.5 In das Sickerbecken ist eine 30 cm dicke Oberbodenschicht einzubringen.

40.5.1.6 Die Niederschlagswasserbehandlungs- und -versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu betreiben und zu warten.

Insbesondere die dezentralen Sedimentationsanlagen sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben, zu warten und zu reinigen. Abgesetzter Schlamm ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

40.5.1.7 Die Einleitung von anderen Abwässern als die beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.

40.5.1.8 Die Abfüllfläche darf nicht in den Regenwasserkanal zu einer Versickerungsanlage entwässern.

40.5.1.9 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen ist untersagt.

40.5.1.10 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dieser Behörde durchgeführt werden.

#### 40.5.2 Bauabnahme

Die Abwasseranlagen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen. Auf Grundlage der vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Antragsunterlagen muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Zur ordnungsgemäßen Abnahme ist der PSW so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann.

Hinweis: Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist im Internet unter [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) erhältlich.

Die Abnahmebestätigung ist dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.

#### 40.5.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 40.5.4 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 40.5.5 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Der Antragsteller hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 101 WHG, Art. 58 BayWG) den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren.

- 40.6 Hinweise
- 40.6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickerungsanlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.
- 40.6.2 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die FMG.“

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 12.000,- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.518,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 13.518,- €).

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Die für die Versorgung der Flugzeuge mit Frischwasser und für die Entsorgung der Bord-Abwässer notwendigen Einrichtungen sind seit der Inbetriebnahme des Verkehrsflughafens München im Jahr 1992 in der Rampengerätstation 2 (RGS 2) auf dem Vorfeld West untergebracht. In ihrer Dimensionierung, ihren Kapazitäten und dem technischen Standard entsprechen die Anlagen weitgehend noch dem ursprünglichen Zustand. Demzufolge werden die Kapazitäten dieser Anlagen bei dem Bodenabfertigungsaufkommen der letzten Jahre in Spitzenzeiten bereits überschritten. Die Unterhaltung und Instandsetzung gestaltet sich zudem sehr aufwändig, da Ersatzteile für die Anlagentechnik oftmals nicht mehr verfügbar sind.

### **II Vorhaben und Begründung**

Aufgrund dieser Ausgangssituation beabsichtigt die FMG, im nördlichen Bereich des Vorfelds Ost ein neues Technisches Servicegebäude (TSG Ost) zu errichten, in dem künftig die Anlagen zur Frischwasserversorgung sowie zur Entsorgung von Bordabwässern untergebracht sind. Der genaue Standort befindet sich am Rand des Vorfelds Ost im Nordosten des derzeit ausgebauten Flughafengeländes. Westlich des geplanten Technischen Servicegebäudes befindet sich die Rampengerätstation 5 (RGS 5).

Sobald diese neuen Anlagen betriebsbereit sind, soll der Anlagenbestand in der RGS 2 ggf. – abhängig von den erforderlichen Kapazitäten – erneuert werden, so dass künftig auf dem Vorfeld West und dem Vorfeld Ost die notwendigen Einrichtungen in guter Erreichbarkeit und in geringer Distanz zu den Flugzeugabfertigungspositionen zur Verfügung stehen. Da eine durchgängige Betriebsbereitschaft der Frisch- und Abwasserentsorgung bei der Flugzeugabfertigung sichergestellt sein muss, kommt eine alleinige Sanierung des Bestands nicht in Betracht.

Bei dem geplanten TSG Ost handelt es sich um ein vollständig unterkellertes Bauwerk mit einer Länge von 37,1 m, einer Breite von 23,3 m und einer Höhe von 7,4 m. Die Bereiche für die Frischwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind über das gesamte Gebäude, d.h. sowohl im Kellergeschoss als auch im Erdgeschoss, strikt voneinander getrennt. Im Kellergeschoß sollen die Anlagen zur Frischwasseraufbereitung und zur Fäkalienentsorgung platziert werden. Im Erdgeschoss auf der Vorfeld-Ebene befinden sich im westlichen Teil die Hallentrakte für die Zu- und Abfahrten der Tanklastwagen sowie die Befüllstationen für Trinkwasser und Desinfektionsmittel; im östlichen Teil, werden die Anlagen zur Entsorgung der Bord-Abwässer (Fäkalien) mit einer Fahrspur für die Tanklastwagen platziert. Im Bereich zwischen dem Frischwasser- und dem Abwassertrakt sind Büro- und Sanitärräume für die Beschäftigten vorgesehen.

Für die Ein- und Ausfahrten der LKWs bzw. Tankfahrzeuge werden südlich, westlich und nördlich des Gebäudes Verkehrs-, Park- und Bewegungsflächen angelegt. Der Umgriff dieser Flächen beläuft sich auf rd. 1.500 m<sup>2</sup>.

Damit das Frischwasser den genormten Anforderungen für die Verwendung in Flugzeugen genügt, muss dieses eine Wasserenthärtungsanlage, eine Desinfektionsanlage (für das Toilettensystem) und eine Chlor-Dosierungsanlage durchlaufen. Eine entsprechende Anlagentechnik ist vorgesehen.

### **III Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG**

Mit Schreiben vom 23.01.2024 beantragte die FMG, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines TSG Ost und zur übergeordneten Erschließung des Vorfeldes Nord-Ost zu genehmigen und folgende Pläne festzustellen:

- Plan Tektur zu Plan B2 - 03d Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000
- Tektur zu Plan I-02c Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000
- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH), Technisches Service Gebäude vom 23.01.2024, M 1 : 2.000

Ebenso beantragte die FMG, gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen zu erteilen:

- Bewilligung nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers für die tiefgründenden Bauwerksteile des TSG Ost
- gehobene Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 15 WHG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des TSG Ost und der RGS 5 über zwei (Box-) Rigolen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser
- beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der RGS 5 und des TSG Ost über ein Versickerungsbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser
- beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG für das vorübergehende Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser im Zuge der Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Errichtung des TSG Ost

Ebenso beantragte die FMG, eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG bezüglich der Belange der Flugsicherungseinrichtungen herbeizuführen.



Zusammen mit dem Antragsschreiben legte die FMG neben den festzustellenden Plänen nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vor:

- Vorhabenbeschreibung Technisches Servicegebäude, Fäkalienschütte mit Frischwasserversorgung, Flughafen München GmbH, vom 23.08.2023
- Grundriss-Plan mit Koordinaten, M 1: 500, vom 06.05.2022
- Grundriss Erdgeschoss Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
- Dachdraufsicht Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
- Ansichten Neubau Technisches Servicegebäude 1, M 1: 100, vom 21.12.2021
- Schnitt A-A, B-B, Neubau Technisches Servicegebäude, M 1: 100, vom 21.12.2021
- Schrägansicht Nord-Ost, Gebäudeeckpunkte und Gebäudekubatur Fäkalienschütte
- Erläuterungsbericht Entwässerung, Erweiterung Vorfeld Nord-Ost – übergeordnete Erschließung, Gauff GmbH & Co. Engineering KG, vom 22.01.2024, nebst Anlagen
- Gutachten Nr. K273/21 Prüfung der Planung des Projekts „Versorgungsgebäude für Trinkwasser bzw. Abwasser auf dem Flughafen München [FMG Neubau]" auf Konformität mit den Anforderungen der AwSV, Infraserb GmbH & Co. Gendorf KG, vom 16.09.2021
- Aktualisierung des AwSV-Gutachtens K273/21 („Prüfung der Planung des Projekts: „Versorgungsgebäude für Trinkwasser bzw. Abwasser auf dem "Flughafen München [FMG Neubau]" auf Konformität zu den Anforderungen der AwSV") hinsichtlich der geänderten Ausführung im Bereich Entleerestelle Deomittel/Sole, Infraserb GmbH & Co. Gendorf KG, vom 22.01.2024
- Bericht Neubau Technisches Servicegebäude Ost Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, emc Gesellschaft zur Erfassung und Bewertung von Umweltdaten mbH, vom 12.08.2022
- Baugrube Hochbau - Bauwasserhaltung, Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, GAUFF GmbH & Co. Engineering KG, vom 19.01.2024
- Bauwasserhaltung Erweiterung Vorfeld Nordost - Neubau TSG Technisches Servicegebäude, Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, vom 17.11.2023
- Tektur Plan B2-03d, Rollbahnen und Vorfelder, Mi: 5.000, vom 20.08.2007

Auf Anforderung sowohl der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde teilte die FMG mit Schreiben vom 19.03.2024 zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten auf der Vorhabensfläche mit, dass diese im Winterhalbjahr umgestaltet und abgeschoben worden sei. Die Fläche habe kein Standortpotential für relevante Arten erkennen lassen. Aufgrund der flugbetrieblichen Aktivitäten im direkten Anschluss an die Vorhabensfläche sei auch nicht von einem geeigneten Lebensraum für Wiesenbrüter auszugehen.

## IV

### Verfahrensgegenstände

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb eines TSG Ost und zur übergeordneten Erschließung des Vorfeldes Nord-Ost. Diese Flächen befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberding auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände. Die Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

Verfahrensgegenstände dieser Plangenehmigung sind im Einzelnen:

- Zulassung einer Hochbaufläche für die bauliche Art der Nutzung Passagierabfertigungsanlagen „PA“ mit einer maximal zulässigen Bauhöhe von 9 m und einer maximal zulässigen Baumasse von 0,01 Mio. m<sup>3</sup>
- Zugleich wird der Bereich der neuen Hochbaufläche „PA“, der bisher als Vorfeldfläche gewidmet ist, aus dem Plan „Rollbahnen und Vorfelder“ gestrichen
- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch tiefgründende Bauwerke des TSG Ost
- Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des TSG Ost und der RGS 5 über zwei (Box-) Rigolen in den Untergrund bzw. das Grundwasser
- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 BayWG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der RGS 5 und des TSG Ost über ein Versickerungsbecken in den Untergrund bzw. in das Grundwasser
- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung des TSG Ost

## **C Verfahren**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes**

Das Luftamt ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für die Erlaubnisse und die Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

### **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die auf der verfahrensgegenständlichen Hochbaufläche „PA“ fachplanungsrechtlich zugelassenen Hochbauten einschließlich Widmungszweck können grundsätzlich Bestandteil einer Flughafenanlage sein (vgl. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung, Ziffer D.I.1).

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Bauwasserhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und folglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Baufläche für das TSG Ost und dessen Betrieb nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die

eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Anwendungsbereich des UVPG nicht eröffnet und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Das neue TSG Ost soll Ver- und Entsorgungszwecken für Luftfahrzeuge dienen, hat also keine Auswirkungen auf die flugbetrieblichen Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

### III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hörte zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) an:

- Gemeinde Oberding
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)
- Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V. (DAVVL)

Die **Gemeinde Oberding** teilt mit, dass der Gemeinderat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und beschlossen habe, dass hinsichtlich fachlicher Interessen und

sonstigen Betroffenheiten keine Bedenken bestünden. Das gemeindliche Einvernehmen werde erteilt.

Die **Untere Naturschutzbehörde im LRA ED (UNB ED)** teilt zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit, dass aufgrund der Lage der Vorhabensfläche im bereits planfestgestelltem Bereich kein weiterer kompensationspflichtiger Eingriff entstehe. Es werden noch nicht abschließend geklärte artenschutzrechtliche Belange angesprochen, vgl. hierzu die Ausführungen der HNB. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding (FkSt ED)**, führt aus, dass die Angaben in den vorgelegten Gutachten plausibel seien. Sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen würden die Wassergefährdungsklasse A aufweisen, so dass eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung sowie die Fachbetriebspflicht entfalle. Es werden Hinweise gegeben. Die **Wasserbehörde im LRA ED** teilt mit, dass gegen den Antrag keine Einwände bestünden. Unter Beachtung eventueller Nebenbestimmungen der wasserwirtschaftlichen Gutachten vom Wasserwirtschaftsamt München werde das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erteilt. Seitens des **Landratsamtes Erding, Fachbereiche Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Verkehrswesen und öffentliche Sicherheit und Ordnung** werden keine Bedenken erhoben.

Die **HNB** teilt zum Gebietsschutz mit, dass im Umkreis der Fluchtdistanz der Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Wachtel um das TSG Ost und der Baugruben aus den letzten drei Jahren (jährliche avifaunistische Bestandserfassungen) keine Brutnachweise von Erhaltungszielarten bekannt seien. Somit sei nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Zum Artenschutz kommt die HNB aufgrund ergänzend von der FMG eingeholter Informationen zum Zustand der Vorhabensfläche zu der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst würden und das Vorhaben auch aus Artenschutzsicht genehmigungsfähig sei.

Das **WWA** teilt zu den durch das Vorhaben verwirklichten wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen (vgl. Ziffer B.IV) mit, dass jeweils keine Gründe für die Versagung der beantragten Wasserrechte ersichtlich seien, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließe und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten. Es werden konkreten Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen gemacht.

Die **DFS** teilt mit, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 455,00 m ü. NN (9,00 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden.

Das **BAF** hat entschieden, dass durch die Errichtung des TSG Ost zivile Flugsicherungsanlagen nicht gestört werden können.

Der **DAVVL** führt zum geplanten Versickerungsbecken (zur Versickerung von Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der RGS 5 und des TSG Ost) im Hinblick auf potentielle Vogelschläge aus, dass dieses trotz der recht geringen Größe geeignet sei, Wasservögel zur Nahrungssuche und Rast anzulocken. Offene Gewässer an Flughäfen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.



## **II Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **III Plangenehmigung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, insbesondere Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

### **2 Plan Rollbahnen und Vorfelder**

Mit dem festgestellten Plan Rollbahnen und Vorfelder B2 -03d „Tektur zu Plan B2-03d Technisches Service Gebäude“ wird der in Ziffer B.IV Spiegelstrich 2 beschriebene Verfahrensgegenstand zeichnerisch dargestellt. Der PFB MUC sieht auf der neu geschaffenen Hochbaufläche „PA“ derzeit Vorfeldflächen vor. Diese werden nicht als solche genutzt, bzw. sind baulich noch nicht hergestellt. Die vom Umgriff der Hochbaufläche „PA“ erfasste Vorfeldfläche wird als solche entwidmet und kann nunmehr mit anderen Widmungszwecken belegt werden. Flugbetriebliche Gründe stehen dem Wegfall dieses Teils der planfestgestellten Vorfeldfläche nicht entgegen.

### **3 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung**

Mit dem festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c „Tektur zu Plan I-02c Technisches Service Gebäude“ wird der in Ziffer B.IV Spiegelstrich 1 beschriebene Verfahrensgegenstand zeichnerisch dargestellt. Es wird eine Hochbaufläche „PA“ für das TSG Ost geschaffen. Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung enthält durch Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrs-

flächen Festsetzungen mit städtebaulichem Gehalt und beinhaltet damit – verglichen mit § 30 BauGB – die Mindestfestsetzungen einer Bauleitplanung.

Die Festsetzung einer Hochbaufläche „PA“ für Passagierabfertigungsanlagen als Art der baulichen Nutzung entspricht der seit Erlass des PFB MUC geübten Verwaltungspraxis. Zu „PA“ gehören diejenigen Nutzungen des Passagierabfertigungsbereichs, die unmittelbar der Flugzeugbodenabfertigung oder der Nutzung durch Passagiere dienen. Dazu gehören neben den Terminalgebäuden, den Flughafenhotels und dem Tower auch die Rampengerätestationen. Mit den letzteren ist das TSG Ost vergleichbar. Die Gemeinde Oberding hat zu dieser Fachplanung ihr Einvernehmen erteilt.

Auf der neuen Hochbaufläche „PA“ ist die Errichtung von Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 9,00 m und einer maximalen Baumasse von 0,1 Mio. m<sup>3</sup> zulässig. Diese maximale Bauhöhe trägt bereits dem Umstand Rechnung, die Dachflächen später einmal mit Photovoltaik-Modulen ausrüsten zu können.

#### **4 Plan Bauwerke im Grundwasser**

Mit dem Plan „Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH), Technisches Service Gebäude“ wird das in den Ziffern A. I Spiegelstrich 1 und A.V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) erteilte Wasserrecht zeichnerisch dargestellt.

#### **5 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG und Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG**

Der Standort des TSG Ost liegt knapp außerhalb des 1,5 km-Halbmessers des Bauschutzbereichs nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG und somit im 4 km-Halbmesser nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 LuftVG. Das maximal bis zu 9 m hohe Gebäude durchdringt den Bauschutzbereich somit nicht. Eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ist für das nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfreie Gebäude nicht erforderlich.

Nach der Entscheidung des BAF zu § 18a LuftVG werden durch das TSG Ost auch keine Flugsicherungseinrichtungen gestört.

#### **6 Belange der Vogelschlagverhütung**

Offene Wasserflächen – wie etwa diejenige im Versickerungsbecken zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich der Rampengerätestation 5 und des TSG Ost (Ziffer V.40 PFB MUC) nach Starkregenereignissen – können eine Vielzahl von vogelschlagrelevante Wasservögeln anziehen und damit eine Gefahr für die Flugsicherheit darstellen.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen gehen davon aus, dass bei öfters vorkommenden, 1-jährlichen Regenereignissen die maximale Entleerungszeit des



Versickerungsbeckens je nach Niederschlagsdauer bei 3 bis 6 Stunden liegt, was im Wesentlichen der maximalen Entleerungszeit von üblichen Versickerungsanlagen entspricht. Eine Attraktion von Wasservögeln ist somit nicht zu erwarten, insbesondere da sich im Versickerungsbecken für Wasservögel in so kurzer Zeit kein Nahrungsangebot (Pflanzen und Tiere) etablieren kann. Bei noch stärkeren – etwa 10-jährigen – Regenereignissen steht auf zahlreichen, auch deutlich größeren Flächen des Flughafengeländes Wasser; so dass das Versickerungsbecken bei derartigen Ereignissen keine isolierte bzw. verschärfte Situation bzgl. der Entstehung von Wasserflächen bewirkt. Um nachteilige Veränderungen des Versickerungsbeckens auf die Anwesenheit von Vögeln festzustellen, wird eine an die FMG-Bird Control gerichtete besondere Beobachtungspflicht festgelegt vgl. unter Ziffer A.IV.

## **7 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände**

### **7.1 Bauwerke im Grundwasser**

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und Ziffer V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Bei den im Grundwasser liegenden Bestandteilen des TSG Ost (Gebäude einschließlich Pumpensumpf) handelt es sich um ein Einbringen von (festen) Stoffen in Gewässer i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und somit eine Gewässerbenutzung, vgl. auch die amtliche Begründung dieser Norm in der Bundestags-Drs. 16/12275 (dort S. 55 – zu § 9). Nach dem eindeutig gefassten Einleitungssatz des § 9 Abs. 2 WHG („Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, „) scheidet ein weiterer Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 WHG aus.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken der bestehenden Flughafenanlage kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung des TSG Ost, in dem die Anlagen zur Frischwasserversorgung von Luftfahrzeugen sowie zur Entsorgung von Bordabwässern untergebracht werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass das geplante Gebäude vollständig unterkellert ist und durch seine Lage im Grundwasser zwar dauerhaft den Querschnitt des quartären Grundwasserleiters verringert. Aufgrund der Ergebnisse aus dem Grundwasserströmungsmodell, sind mit dem

errechneten Aufstau von maximal 6 mm jedoch keine maßgeblichen Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse erkennbar und nicht zu erwarten. Negative Einflüsse auf benachbarte Gebäude werden nicht erwartet.

Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040.

## **7.2 Bauwasserhaltung**

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und V.2 (Ziffer V.7.26 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil zum einen von der FMG nur eine solche beantragt wurde (Art. 15 Abs. 1 BayWG) sowie, zum anderen das Grundwasser für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung des TSG Ost. Während der Bauzeit ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Versagungsgründe, die einer Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den beantragten Maßnahmen zur Bauwasserhaltung Einverständnis, wenn die geprüften Antragsunterlagen und konkret vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden. Diese wurden vollinhaltlich in den PFB MUC aufgenommen, vgl. Ziffer V.2 bzw. V.7.26 PFB MUC. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung.

## **7.3 Niederschlagswasserversickerung**

### **7.3.1 Niederschlagswasser aus den Dachflächen des TSG Ost und der RGS 5 am Vorfeld Nord-Ost**

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.I und Ziffer A.V.3 (Ziffer V.39 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung zum 30.04.2054 beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 VVWas. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) liegen zwar bei der Rigole 01 vor, gleichwohl wird die Grundwasserbenutzung jedoch als Gesamtvorhaben betrachtet.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser die durch die Versiegelung verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht. Die vom Landratsamt Erding ausgesprochene beschränkte Erlaubnis vom 06.12.2017, Az. 42-2/641-12 W-2017-121, für die Versickerung von Dachflächenwasser der RGS 5 über die Rigole RGS 5 hat sich durch diese zeitlich jüngere Entscheidung erledigt. Betroffene i. S. d. §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 11 Abs. 2 WHG sind nicht ersichtlich; die beteiligten Behörden konnten Einwendungen geltend machen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung, die sich auf eine ortsnahe Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser beschränkt und keine Auswirkungen außerhalb des Flughafengeländes haben kann, auf Rechte Dritter nachteilig einwirkt oder bei Dritten sonstige nachteilige Wirkungen zur Folge hat (§§ 15 Abs. 2 i. V. m. 14 Abs. 3 bis 5 WHG).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt hat mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen über Rigolen in das Grundwasser Einverständnis besteht, wenn konkret vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden. Diese wurden vollinhaltlich in den PFB MUC aufgenommen, vgl. Ziffer V.3 bzw. V.39.5 PFB MUC.

Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden

Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

### **7.3.2 Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen im Bereich des TSG Ost und der RGS 5 am Vorfeld Nord-Ost**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer A.V.4 (Ziffer V.40 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 sowie Art. 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung zum 30.04.2054 beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 VVWas. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Die Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) liegen nicht vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – nur eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt hat mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers von den Verkehrsflächen und Stellplätzen über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser Einverständnis besteht, wenn konkret vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden. Diese wurden vollinhaltlich in den PFB MUC aufgenommen, vgl. Ziffer V.4 bzw. V.40.4 PFB MUC.

Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

### **7.4 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde**

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt für die in den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3.1 und 7.3.2 genannten Benutzungstatbestände vor.

## 8

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist für die wassergefährdenden Stoffe, die am TSG Ost abgefüllt und gelagert werden, nicht erforderlich.

In und am TSG Ost werden zur Aufbereitung von Trinkwasser Natrium-Chlorid-Sole und Chlor eingesetzt. Auch werden Desinfektionsmittel zum Einsatz in den Toilettensystemen der Luftfahrzeuge bevorratet. Entsprechende Abfüllflächen und Lagereinrichtungen für diese Stoffe sind geplant.

Bei diesen bevorrateten und zur Verwendung kommenden Flüssigkeiten handelt es sich ausschließlich um wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe A i. S. d. § 39 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Eine Eignungsfeststellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (§ 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV). Auch besteht keine Fachbetriebspflicht. Die von der FMG vorgelegten AwSV-Gutachten sind plausibel und beim Betrieb des TSG Ost zu beachten.

## 9

### Naturschutzrecht

Naturschutzfachliche und -rechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bewirkt keinen neuen, bisher noch nicht kompensierten Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Fläche liegt in einem bereits planfestgestellten Bereich, der als Vorfeldfläche komplett versiegelt werden darf und bereits ausgeglichen wurde.

Auch zum Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG) sind keine Anordnungen zu treffen. Die Vorhabensfläche liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“. Dieses Vogelschutzgebiet liegt in etwa 80 m nördlich und 50 m östlich des TSG Ost und der Baugruben zur Bauwasserhaltung. Die Wirkzone der Grundwasserabsenkung reicht bis in das Vogelschutzgebiet hinein. Die hier potenziell betroffenen Bereiche des Vogelschutzgebietes sind eine Wiese östlich des Vorhabens und eine Gehölzreihe sowie die Flughafenwiesen als wichtiger Brutlebensraum von Wiesenbrütern und Erhaltungszielarten, insbesondere Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Wachtel. Durch den temporären Charakter der Bauwasserhaltung (ca. 110 Tage) sind keine Vegetationsveränderungen und somit Beeinträchtigungen der Lebensräume von Erhaltungszielarten zu erwarten. Lokal und vorübergehend feuchtere Standorteigenschaften sind in Bezug auf die Wiesenbrüter allenfalls positiv zu bewerten. Im Umkreis der Fluchtdistanz der oben genannten Arten um das TSG Ost und die Baugruben sind aus den letzten drei Jahren (jährliche avifaunistische Bestandserfassungen durch das Büro H2 im Auftrag der FMG, 2021-2023) keine Brutnachweise von Erhaltungszielarten bekannt. Somit ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.



## E

### Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser), 8.IV.0/1.1.4.4 (Einbringen und Einleiten von Wasser), 8.IV.0/1.1.4.5 (Einbringen und Einleiten von Niederschlagswasser) und 8.IV.0/1.1.4.9 (Einbringen und Einleiten von festen Stoffen) herangezogen.

Die Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG für die Begutachtungen des WWA erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor